

1. S a t z u n g

zur Änderung der Neufassung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der ab 01. Januar 2004 geltenden Fassung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 74 € |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 173 € |
| c) Musikautomaten | 12 € |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 24 € |
| e) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 618 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hameln, den 14.12.2005

Arnecke
Oberbürgermeister